

Verkündet
am 12. November 1959
Voitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Maria W[REDACTED], R[REDACTED], P[REDACTED]gäßen 2,
Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Josef K[REDACTED], R[REDACTED], B[REDACTED] Straße [REDACTED] - [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. November 1959 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann
und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg
vom 6. Juni 1958 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verpflichtete sich am 13. Mai 1954 in einem vor dem Landgericht in Regensburg geschlossenen Vergleich, an die Beklagte 10.000,— DM in Raten zu zahlen. Er hat hierauf 3.750,— DM entrichtet. Da er weitere Zahlungen verweigerte, betrieb die Beklagte gegen ihn die Zwangsvollstreckung wegen des Restes von 6.250,— DM.

Der Kläger hält diese Vollstreckung für unzulässig. Er macht geltend, daß die Forderung der Beklagten erloschen sei, weil er im September/Oktober 1954 mit einer ihm zustehenden Gegenforderung aufgerechnet habe. Mit dieser Gegenforderung hat es folgende Bewandnis:

Der Kläger betrieb in R. [REDACTED] ein Baugeschäft, das er in die am 22. April 1954 ins Handelsregister eingetragene "Josef K. [REDACTED] GmbH" einbrachte. Die Beklagte war dort bis zum 30. September 1954 angestellt. Sie erhielt einen monatlichen Bruttolohn von 570,— RM, später DM, sowie gewisse Nebenbezüge. Außerdem wurde ihr eine Aufwandsentschädigung von monatlich 400,— RM, später DM, gewährt; für diesen Betrag führte der Kläger bis zum 28. Februar 1954 keine Steuern ab. Am 26. Oktober 1954 erließ das Finanzamt gegen ihn einen vorläufigen Haftungsbescheid, den es am 29. Dezember 1954 durch einen rechtskräftig gewordenen, endgültigen Bescheid ersetzte. Darin nahm es ihn für einen Betrag von 12.336,16 DM in Anspruch, der als Lohnsteuer, Kirchensteuer und Notopfer Berlin in den Jahren 1948 bis zum 1. März 1954 für die der Beklagten gewährte Aufwandsentschädigung hätte gezahlt werden müssen. Gegen die Beklagte erließ das Finanzamt wegen derselben Forderung ebenfalls einen Bescheid, der jedoch noch nicht rechtskräftig ist.

- 3 -

Die Schuld ist von der "Josef K. GmbH" bezahlt worden, die dafür das Konto des Klägers belastet hat.

Dieser ist der Ansicht, daß die Beklagte ihm den Betrag erstatten müsse. Er hat deswegen, nachdem er aufgerechnet hat, Vollstreckungsgegenklage erhoben und gebeten, die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich in Höhe von 6.250,-- DM nebst Kosten und Gerichtsvollziehergebühren für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie meint u. a., daß sich der Kläger verpflichtet habe, die Steuerbeträge ihr gegenüber zu tragen. In jedem Falle sei dessen Verlangen als unzulässige Rechtsausübung anzusehen. Schließlich könne die Forderung auch deswegen nicht berücksichtigt werden, weil der Bundesfinanzhof in ihrem Steuerungsverfahren noch nicht rechtskräftig entschieden habe, daß sie zur Zahlung verpflichtet sei.

Die Klage hatte in den beiden ersten Rechtszügen Erfolg.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte deren Abweisung. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht hält die Gegenforderung des Klägers nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag für berechtigt.



Der Senat ist demgegenüber mit dem Bundesarbeitsgericht der Auffassung, daß in Fällen dieser Art ein auftragsähnliches, gesetzliches Schuldverhältnis anzunehmen ist (u.a. AP § 670 BGB Nr. 1, 5 $\underline{=}$ NJW 1958, 1460 $\overline{7}$ und Nr. 7). Der Ersatzanspruch des Klägers findet somit seine rechtliche Grundlage unmittelbar in § 670 BGB.

II. Die Revision führt aus, das Berufungsgericht habe unterstellt, daß der Kläger schon bei Abschluß des Vergleichs vom 13. Mai 1954 seine Verpflichtung gegenüber dem Finanzamt gekannt habe. Es habe nicht beachtet, daß unter diesen Umständen ein Verzicht auf den Erstattungsanspruch oder mindestens auf das Aufrechnungsrecht angenommen werden müsse.

Die Rüge geht schon deswegen fehl, weil die Beschwerdeführerin das Berufungsurteil mißverstanden hat.

Der fragliche Satz lautet:

"Ob die Aufrechnung schon vor Abschluß des Vergleichs vom 13. Mai 1954 hätte erklärt werden können oder ob sie erst nach Vergleichsschluß wegen der Zahlungen, die auf Grund des Haftungsbescheids geleistet worden sind, möglich geworden ist, kann dahinstehen."

Mit diesen Worten will das Berufungsgericht nur zu der Frage Stellung nehmen, ob die Aufrechnung schon mit der jeweiligen Zahlung der Aufwandsentschädigung oder erst mit der Entrichtung der Steuer rechtlich möglich gewesen ist; das ergibt sich auch in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aus dem nachfolgenden Satz, in dem auf die Regel des § 767 Abs. 2 ZPO und die sich darauf beziehende Entscheidung des Bundesgerichtshofs NJW 1953, 345 hingewiesen wird.

Dagegen fehlt es an jedem Anhalt für die Annahme, daß das Oberlandesgericht eine Kenntnis des Klägers von seiner Ersatzpflicht für den Zeitpunkt des Vergleichsschlusses am 13. Mai 1954 unterstellt hat. Auch aus den Umständen ergibt sich nichts in dieser Richtung, zumal der vorläufige Haftungsbescheid erst am 26. Oktober 1954 ergangen ist.

III. Die Beklagte hatte im zweiten Rechtszug die Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO beantragt, bis in ihrem Steuerverfahren durch Entscheidung des Bundesfinanzhofs geklärt worden sei, ob ihre Steuerschuld bestehe. Das Oberlandesgericht hat den Antrag in dem angefochtenen Urteil abgelehnt.

Diese Entscheidung kann gemäß § 548 ZPO mit der Revision nicht angefochten werden (RG HRR 1928, 1519; 1937, 1553; BGH LM § 252 ZPO Nr. 1). Die dahingehende Rüge ist somit unbeachtlich.

IV. Das Berufungsgericht stellt fest, daß sich der Kläger weder ausdrücklich noch stillschweigend verpflichtet hat, die streitigen Steuern allein zu tragen.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revisionsklägerin liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind deswegen unzulässig.

V. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht geltend gemacht, der Kläger habe den im Arbeitsrecht anerkannten Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Er habe nicht nur für sie, sondern auch für andere Angestellte die Steuer nachzahlen müssen. Trotzdem

habe er nur sie in Anspruch genommen.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte mit ihrem dahingehenden Vorbringen, das sie in dieser Form in den Tatsacheninstanzen nicht geltend gemacht hat, im Revisionsrechtszuge noch gehört werden kann. Denn aus dem Urteil ergibt sich eindeutig, daß die Voraussetzungen für die Anwendung jenes Grundsatzes nicht gegeben sind.

Das Oberlandesgericht stellt nämlich S. 21 der Urteilsausfertigung fest, daß "die Realisierung irgendwelcher Rückerstattungsforderungen gegenüber anderen Angestellten durchaus unsicher erschien". Im Gegensatz hierzu bestand bei der Beklagten eine solche Möglichkeit, weil der Kläger ihr gegenüber aufrechnen konnte. Schon dies rechtfertigte eine abweichende Handhabung. Abgesehen hiervon unterschied sich die Lage der Beklagten von der anderer Betroffener dadurch, daß sie nicht mehr bei dem Kläger beschäftigt war; das durfte dieser bei seinen Entschliessungen berücksichtigen (BAG in AP § 611 BGB, Gratifikation, Nr. 4 und 7).

V. Die Rüge, das Oberlandesgericht hätte den von der Beklagten im Schriftsatz vom 17. März 1958 benannten Zeugen Br. vernehmen müssen, greift ebenfalls nicht durch.

Dieser Zeuge ist im Steuerstraßverfahren gehört worden und hat dort nach den Angaben der Beklagten bekundet, der Kläger habe seinen Unwillen über die ihm angesonnenen Steuerzahlungen geäußert. Mehr sollte er auch in dem vorliegenden Verfahren nicht aussagen. Die Richtigkeit dieser Behauptungen hat das Oberlandesgericht aber in seinem Urteil unterstellt (S. 20 d. Urt. Ausf.). Es hatte also keine Veranlassung, den Zeugen deswegen nochmals zu vernehmen.

VI. Schließlich ist auch nicht zu erkennen, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 242 BGB nicht genügend beachtet hat. Das gilt umsomehr, als der Beklagten nicht plötzlich eine unerwartete Barzahlung angesonnen wird, sondern nur das Abstehehen von der Geltendmachung einer eigenen Forderung.

VII. Die Revision ist somit, da auch sonst kein die Beklagte beschwerender Rechtsfehler zu erkennen ist, mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Reimann-Trosie

Dr. Winkelmann

Erbel